

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der zwei Mitgliedsgemeinden und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (9 Gemeinderatsmitglieder des Marktes Reichertshofen und 3 Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Pörnbach).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung ihrer Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Im Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt ein von der Gemeinschaftsversammlung bestelltes Mitglied den Vorsitz.
- (3) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 50,00 € je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) ¹Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 38,22 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 38,22 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 €. Im Falle der Vertretung erhält er nach einem Monat zusätzlich ein Dreißigstel der Entschädigung nach Absatz 1 pro Tag, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten in der Besoldungsgruppe A nach der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz einheitlich angehoben werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.06.2014 außer Kraft.

Reichertshofen, den 18.06.2020



Michael Franken
Gemeinschaftsvorsitzender

